



1306

Falls Patent wider
nfinnung Excesse in Tracht
und Kleidung.
d. d. 9. May. 1626.





Wr **N.** Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz, etc.
 Urkunden hiermit / vnd geben Oglich von der Erbaren Bürgerschaft / Einwohnern / vnd vnserer
 Jurisdiction Ob- vnd Bottmessigkeit vnuffenen / zuvornehmen / Demnach einem jeden mehr als zu viel wissend / in was
 vor gefehrliche Zeiten / vnd drangseeligeste wir durch des Allerhöchsten schickung vnd gerechte Straffe gerathen / in wel-
 chen eine Landstraffe nach der andern falsch sich ereignet / vnd wir derohalben billich allen zeitlichen vnd vorgänglichent
 Weltwesen / Gottlosen Obermuth / vnd der Vppigkeit gantzlich absagen / vnd von hertzen feind sein / Vns gegen der All-
 gewaltigen Handt des HERRN mit haundt / vnd geberden demüctigen / vnd demselben in seine von vns allzuwol vor-
 diente Zorn-Rutte fallen / vnd Ihme vnstillich noch in zeitten ergeben sollen / Daß / sintemal bey dem mehrentheyl sich
 leyder das wiederpiel erweisen thut / vnt alleine grosse ruchlose Sicherheit / als der rechte vortrab alles bevorstehenden
 Vnglücks / sich befindet / Sondern auch vffige Teuflische Hoffart / so den fall mit sich bringet / dermassen vberhand nim-
 met / Das auch jeder dem andern fast gund also kein kendlichcher vnterscheydt zwischen eines vnd des andern Standes
 Personen mehr sein wil / dadurch denn vermögen vnd die Nabrungen mercklich geschmelert / vnd fast gantz zuebracht /
 Daß Geldt auch / vermittelt welchen in Stadt / nehest Gott / erhalten wird / aus dem Lande kommet / vnd gleich-
 samb vorschwindet / Wir demnach neüber gekönnet / tragendes Ambtes- vnd Obrigkeit wegen / vnd gleichsamb aus
 Christlicher vnd Väterlicher wohlgem. Vorseorge / hierinne ein gebüerendes sonderbahres einsehen zuhaben : Vnd
 wollen diesem nach hiermit Männiglichem abnet / treulich vorwarnet / vnd beynebenst alles ernstes demandiret vnd anbe-
 fohlen haben / Daß ein iedweder / weß Conder auch sey / Sich bevoraus nach vnser durch offentlichen Druck publicirten /
 vnd vor wenig Jahren renovirten / vnd zuffigirten Willkühr / in Vorlöbnüssen / Kindt-tauffen / Hochzeiten / offentlichen
 Zusammenkunften / Sevatterschafften / vnd Tracht der Kleydung richten / vnd deroselben aussätzen vnd ver-
 ordnungen sich allerdinges gemess vorhab die gaben Gottes durch vorschwendelichen Oberfluß keines weges mißbrau-
 chen solle / Insonderheit aber sol demenzimmer / Frawen / vnd Jungfrawen / von dato hiermit gantzlich verboten
 sein / Seidene oder andere kostbare Strüffe sind gleich farbig / oder nicht / außgeschnittene durchlöcherthe hohe / vnd mit
 Seiden oder Goldgestückte Schuch / vnd goldene Schuchrosen / vnd seidene Schnürbender / grosse breite Koller / Kragen /
 vnd Umbschläge / wie auch die breite weiswöhnliche Schürtz-tücher / die abschewliche außgefülten vordächtige Wülste /
 perlene vnd verguldete Blumen-Kränche hinfiro weder bey den Wirtschafften / noch bey Reichbegängnissen auff den
 Todtenbaaren zugelassen oder gebrauchen sollen / wie nicht weniger frembde eingeflochtene Haare in Zöpffen zutragen /
 vnd mit frembden Federn solcher massen zieren / so wohl auch daß hohe abschewliche aufgebundene der Zöpffe / vñ in Sum-
 ma / was des Außländischen zuvor allhebräuchlichen / vñ der Willkühr zu widerlauffenden dinges mehr ist / wie denn
 ein ieder Haus-Vater vber sein Haus vnde gebürlich einsehen haben / vnd sich vor schaden selbst hüten wird. Jedoch /
 dieweil inner wenig Jahren / die hiebevöhrliche perlene güldene vnd sammete Borthen gantzlich abkommen / vnd
 bißhero nit mehr getragen worden / Also Rath zwar zufrieden / das an statt derselben hinfiro die aufgebundene Zöpffe
 gebrauchet werden mögen / Jedoch mit ausdrücklichen bescheidenheit / das dieselben nicht also in die höhe / wie bißhero ge-
 schehen / aufgespannet / sondern darinnberwehnet / eine maß gehalten werden solle : Insonderheit aber sollen Sich
 die Dienstboten aller vnd iber gülden vñ Schnüre / wie auch der seidenen Bender / derer Sie sich bißhero in aufbinden
 zu dienen pflegen / vber welche / vnd sonder Lauffer / Tischler / vnd Todtengräber / vielfaltige beschwere einkommen /
 hiemit vntersaget sein / das Sie vber die Willkühr außgesetzte gebüer die Leute durchaus nicht vbersetzen / vnd vber-
 messigen Lohn hinfiro fodern / sondern dilligen Billigkeit / wie es die Ordnung in solchen allerdinges mitbringet / sich
 selbest bescheiden sollen / mit dieser außden vnd klaren ansage / Das wer im wenigsten hierwider handeln vnd vobre-
 chen / sich vber seinen Standt vnd Vormehr als ihm Gott gegönnnet / vnd zutragen gebüeret / erheben / andern vorziehen /
 vnd sonst zu bösen Sequelen / vnd Exempel geben wird / beforders aber durch vnvorantwortlichen Excess in tracht der
 Kleydung / wie auch in andern allen / vber (wie dann ein anfang durch gewisse Personen gemacht werden solle) mit
 abnehmung vnd fodderung dero zu Hoffender vñ scangeregte Gemeiner Stadt Willkühr ertachten vñ gebrauchten Stü-
 cken / vnd anderer vnnachleßlicher ernstliche beieget werden solle / Darnach sich ein ieder zurichten / des schuldigen gebor-
 gehenden einbelligen Rathsbeschlus / vñ in offenen Druck aufffertigen / vnd hiermit zu Männliches wissenschafft
 vnter vnserem gemeiner Stadt grösser Wohlbedächtigen anschlagen lassen. Actum Görlitz / den 9 Maij / Anno 1626.

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter or section heading.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs in a historical script.

Text at the bottom of the page, possibly a continuation or a separate section.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7